

Kleine Anfrage

des Abg. Beate Fauser FDP/DVP

und

Antwort

des Innenministeriums

Finanzierung von linksextremistischen Vereinen, Stiftungen und Organisationen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse hat sie zur Struktur der Finanzierung linksextremistischer Vereine, Stiftungen und Organisationen?
2. Welche Arten bzw. Unterscheidungen gibt es bei der Finanzierung der unterschiedlichen Organisationsformen der Vereinigungen und gibt es insbesondere linksextremistisch orientierte Vereinigungen, die als gemeinnützige Vereine firmieren?
3. Gibt es linksextremistische Vereine, Stiftungen und Organisationen, die staatliche Förderungen nutzen und wie ist gegebenenfalls diese Förderung ausgestaltet?
4. Sind ihr Fälle bekannt, in denen staatliche Fördermittel durch linksextremistische Vereine, Stiftungen und Organisationen zweckentfremdet bzw. missbräuchlich verwendet wurden und was unternimmt die Landesregierung gegebenenfalls zur Unterbindung eines solchen Missbrauchs?
5. Welche Bedeutung haben ihrer Ansicht nach Vertriebsdienste, wie beispielsweise die Medien mit linksextremistischen Inhalten für die Finanzierung von entsprechenden Vereinen, Stiftungen und Organisationen?
6. Beabsichtigt sie, die Finanzierungsmöglichkeiten von linksextremistischen Vereinen, Stiftungen und Organisationen einzuschränken und wie soll dies gegebenenfalls erfolgen?

24. 09. 2008

Fauser FDP/DVP

Eingegangen: 25. 09. 2008 / Ausgegeben: 22. 10. 2008

1

Antwort

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2008 Nr. 5–0151/41 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Kenntnisse hat sie zur Struktur der Finanzierung linksextremistischer Vereine, Stiftungen und Organisationen?
2. Welche Arten bzw. Unterscheidungen gibt es bei der Finanzierung der unterschiedlichen Organisationsformen der Vereinigungen und gibt es insbesondere linksextremistisch orientierte Vereinigungen, die als gemeinnützige Vereine firmieren?
3. Gibt es linksextremistische Vereine, Stiftungen und Organisationen, die staatliche Förderungen nutzen und wie ist gegebenenfalls diese Förderung gegebenenfalls ausgestaltet?

Zu 1., 2. und 3.:

Die verschiedenen linksextremistischen Parteien und Organisationen finanzieren sich in erster Linie und zum größten Teil aus eigener Kraft durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Anlagevermögen. Staatliche Förderung spielt nur in Teilbereichen eine Rolle.

Linksextremistische Parteien

Haupteinnahmequellen der linksextremistischen Parteien „DIE LINKE.“, „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) und „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) sind Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Erbschaften und Vermächtnisse. Zu einem geringen Teil werden Einnahmen aus Veranstaltungen oder dem Vertrieb von Druckschriften erzielt. Ferner ist Anlagevermögen (Haus- und Grundbesitz, Ausstattungsvermögen) vorhanden. Die nachfolgenden Zahlen sind überwiegend den Bekanntmachungen von Rechenschaftsberichten politischer Parteien für das Kalenderjahr 2005 (Bundestagsdrucksachen 16/5090 und 16/6240) entnommen.

a) „DIE LINKE.“

Die Partei „DIE LINKE.“ erhält eine staatliche Teilfinanzierung nach § 18 des Parteiengesetzes. Anspruch auf staatliche Mittel nach § 18 Parteiengesetz haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Für das Jahr 2005 wies die damals noch die Bezeichnung „Die Linkspartei.PDS“ tragende Partei Mitgliedsbeiträge in Höhe von etwa 41 % (9.256.956,22 Euro) und staatliche Mittel in Höhe von etwa 38 % (8.516.778,95 Euro) ihrer Gesamteinnahmen von 22.486.926,36 Euro aus. Mandatsträgerbeiträge ergaben etwa 7 % der Gesamteinnahmen.

Der Landesverband Baden-Württemberg verfügte über Gesamteinnahmen von 169.939,27 Euro, welche sich überwiegend aus Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 55.308,73 Euro, Spenden in Höhe von 32.519,36 Euro, Zuschüssen nachgeordneter Parteigliederungen in Höhe von 71.890,40 Euro und Mandatsträgerbeiträgen in Höhe von 10.130,76 Euro zusammensetzen. In Baden-Württemberg war die Partei bei der Landtagswahl 2006 nicht angetreten.

b) MLPD

Das Spendenaufkommen zugunsten der MLPD ist beachtlich und verhalf der Partei in den letzten Jahren zu einem stetig wachsenden Parteivermögen. 2005 und 2006 profitierte sie etwa von der Großspende einer Einzelperson in Höhe von insgesamt 2,5 Millionen Euro. Die MLPD finanziert sich auch über unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeit und den Verkauf entsprechender Parteimaterialien (Publikationen, Bücher etc.). Eine staatliche Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz erhielt die MLPD wegen geringer Stimmenanzahl bei Bundestags- und Landtagswahlen nicht. Die Einnahmen der MLPD für 2005 betragen bundesweit insgesamt 3.702.873 Euro. Landesverbände mit eigener Kassen- und Rechnungsführung existierten 2005 nicht.

c) DKP

Die DKP finanzierte sich zu fast gleichen Teilen und nahezu ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden: Sie stellten 2005 jeweils rund 47 % der Gesamteinnahmen von 1.135.912 Euro dar. An der staatlichen Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz nahm die DKP nicht teil, da sie keine entsprechenden Wahlerfolge vorweisen konnte.

Der Bezirk Baden-Württemberg der DKP erzielte 2005 Einnahmen in Höhe von 83.712,24 Euro, davon stellten die Mitgliedsbeiträge mit 33.828,20 Euro, die Spenden in Höhe von 38.513,08 Euro und die Zuschüsse der Untergliederungen der Partei in Höhe von 11.216,59 Euro die größten Einzelposten dar.

Gemeinnützige Vereine und Stiftungen

Die Anerkennung als gemeinnützig setzt nach § 52 AO voraus, dass die Körperschaft die Allgemeinheit fördert. Hierzu gehört auch die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Ordnung. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung sieht in Tz. 16 zu § 52 hierzu vor:

„Eine Körperschaft ... kann nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie sich bei ihrer Betätigung im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung hält. Die verfassungsgemäße Ordnung wird schon durch die Nichtbefolgung von polizeilichen Anordnungen durchbrochen (BFH-Urteil vom 29. August 1984, ...). Gewaltfreier Widerstand, z. B. Sitzblockaden, gegen geplante Maßnahmen des Staates verstößt grundsätzlich nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung (BVerfG-Beschluss vom 10. Januar 1995, ...).“

Körperschaften, die die verfassungsgemäße Ordnung nicht einhalten, erfüllen damit die Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützig nicht.

Die Finanzministerkonferenz bekräftigte in in ihrer Sitzung am 31. Januar 2008 die o. g. Aussage des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 ist nun vorgesehen, diese Rechtsauffassung gesetzlich zu verankern. In § 51 Abs. 1 AO soll folgender Satz aufgenommen werden:

„Eine Steuervergünstigung setzt voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt.“

Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus:

„Mit der Ergänzung ... wird verdeutlicht, dass eine Körperschaft nur dann als steuerbegünstigt anerkannt werden kann, wenn sie nach ihrer Satzung und

bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen nach § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt. Dies entspricht der bisherigen Behandlung durch die Finanzverwaltung (vgl. Anwendungserlass zur AO, Nr. 16 zu § 52 AO). Die Regelung will damit insbesondere diejenigen Vereine von der Anerkennung als gemeinnützig ausschließen, deren Zweck oder Tätigkeit namentlich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen geeignet ist. Mit der zusätzlichen Aufnahme des Tatbestands des Zuwiderlaufens gegen den Gedanken der Völkerverständigung sollen z. B. ausländerextremistische Spendensammelvereine von der Zuerkennung der Steuerbegünstigung ausgeschlossen werden. Ob die Ausschlusskriterien auf den konkreten Verein zutreffen, kann sich nicht nur aus der Satzung, sondern insbesondere auch aus dem tatsächlichen Verhalten der Vereinsmitglieder ergeben.“

In Baden-Württemberg sind nach eigenen Angaben die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA), Landesverband Baden-Württemberg, und die „Informationsstelle Militarisierung e. V.“ (IMI) Tübingen als gemeinnützig anerkannt. Beide Organisationen werden vom Landesamt für Verfassungsschutz derzeit nicht als linksextremistisch, sondern als linksextremistisch beeinflusst bewertet.

Ebenfalls nach eigenen Angaben als gemeinnützig anerkannt sind der bundesweit aktive, von der MLPD beeinflusste „Frauenverband Courage e. V.“ sowie die ebenfalls MLPD-beeinflusste, bundesweit agierende „Solidaritäts- und Hilfsorganisation“ „Solidarität International e. V.“ (SI e. V.).

Eine nach eigener Angabe als gemeinnützig anerkannte Stiftung ist das „Rosa Luxemburg Forum für Bildung und Analyse in Baden-Württemberg e. V.“. Sie steht der Partei „DIE LINKE.“ nahe, ist von dieser jedoch rechtlich und organisatorisch unabhängig. Die Finanzierung setzt sich aus Spenden, Fördermitgliedschaften und staatlichen Zuwendungen zusammen.

Bei allen Organisationen wurde und wird durch die Finanzbehörden turnusmäßig geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegen oder die Anerkennung zu widerrufen ist. Nähere Angaben sind aufgrund der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 Abgabenordnung nicht möglich.

Sonstige linksextremistische Organisationen

a) Trotzistische, anarchistische und sonstige linksextremistische bzw. linksextremistisch beeinflusste Organisationen

Die in Baden-Württemberg vertretenen trotzistischen, anarchistischen und sonstigen linksextremistischen bzw. linksextremistisch beeinflussten Organisationen finanzieren sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie in kleinerem Rahmen durch Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten wie Publikationsverkauf, Eintrittsgelder u. a. Weitere Finanzierungsformen sind nicht bekannt.

b) Autonome Gruppierungen

Linksextremistische Gruppierungen, die dem autonomen Spektrum zuzurechnen sind, finanzieren sich überwiegend durch Einnahmen aus Konzerten, Partys und anderen Veranstaltungen.

4. Sind ihr Fälle bekannt, in denen staatliche Fördermittel durch linksextremistische Vereine, Stiftungen und Organisationen zweckentfremdet bzw. missbräuchlich verwendet wurden und was unternimmt die Landesregierung gegebenenfalls zur Unterbindung eines solchen Missbrauchs?

Zu 4.:

Der Landesregierung sind solche Fälle nicht bekannt.

5. Welche Bedeutung haben ihrer Ansicht nach Vertriebsdienste, wie beispielsweise die Medien mit linksextremistischen Inhalten für die Finanzierung von entsprechenden Vereinen, Stiftungen und Organisationen?

Zu 5.:

Linksextremistische und linksextremistisch beeinflusste Organisationen versuchen, Gewinne oder zumindest eine Kostendeckung beim Verkauf von Publikationen (etwa der Parteizeitung) oder durch die Durchführung von Veranstaltungen zu erzielen. Diese Einnahmequellen sind jedoch nur von geringer Bedeutung. Einnahmen durch Musikhandel, Konzerte oder Szeneläden wie etwa im rechtsextremistischen Bereich haben im Bereich des Linksextremismus keinen vergleichbaren Stellenwert.

6. Beabsichtigt sie, die Finanzierungsmöglichkeiten von linksextremistischen Vereinen, Stiftungen und Organisationen einzuschränken und wie soll dies gegebenenfalls erfolgen?

Zu 6.:

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg meldet jährlich den Finanzbehörden in Baden-Württemberg die im Land ansässigen extremistischen Vereine und teilt auf Anforderung dazu vorliegende offene und gerichtsverwertbare Erkenntnisse mit. Diese Zusammenarbeit bewährt sich; die Finanzämter machen von der Anfragemöglichkeit regen Gebrauch.

Rech

Innenminister